

Ottersberg, im März 2020

Informationsblatt für Erziehungsberechtigte

Die Auskunftsrechte und –pflichten der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten sind im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt.

In Fragen des alltäglichen Lebens (z.B. Entschuldigungen für krankheitsbedingtes Fehlen, Anordnung eines Erziehungsmittels o.ä.) sind die sorgeberechtigten Eltern bzw. die allein sorgeberechtigte Mutter oder der allein sorgeberechtigte Vater Ansprechpartner für die Schule. Im Falle, dass beide Eltern sorgeberechtigt sind, aber getrennt leben, genügt es in diesen Fällen, wenn die Schule denjenigen Sorgeberechtigten informiert, bei dem das Kind lebt. Dem anderen Sorgeberechtigten gegenüber besteht keine Auskunftspflicht seitens der Schule.

In Fragen von wesentlicher Bedeutung (z.B. Auswahl der Schule, Nichtversetzung, Ordnungsmaßnahme o.ä.) sind beide Sorgeberechtigten zu informieren, auch wenn sie getrennt leben. Es gibt die Möglichkeit, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, den anderen Elternteil auf freiwilliger Basis gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt. Vordrucke dazu erhalten Sie im Sekretariat des Gymnasiums Ottersberg.

Zurzeit ist die verwaltungstechnische Registrierung der Schülerdaten so eingerichtet, dass die Anschrift und Telefon-Nummer des Wohnortes des Kindes erfasst wird. Als Erziehungsberechtigte werden die Namen beider sorgeberechtigter Eltern erfasst. In der jeweiligen Schülerakte erfolgt das Erfassen der Anschrift des jeweils anderen sorgeberechtigten Elternteiles.

Wir bitten Sie, diese Regelungen zu bedenken und uns umgehend zu informieren, falls sich in Ihrer Familie Änderungen bezüglich des Sorgerechtes ergeben.